

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Prozessrecht: Zulässigkeit einer per Telefax eingelegten Revision**
Urteil vom 25.10.2022, Az: IX R 3/22
2. **Einkommensteuer: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Vereine der Freizeitgestaltung**
Urteil vom 28.09.2022, Az: X R 7/21
3. **Umsatzsteuer: Behandlung von Marktgebühren einer Erzeugergenossenschaft**
Beschluss vom 13.09.2022, Az: XI R 8/20
4. **Umsatzsteuer: Beförderung von kranken und verletzten Personen**
Urteil vom 24.08.2022, Az: XI R 25/20
5. **Umsatzsteuer: Sportveranstaltungen als Zweckbetrieb**
Beschluss vom 03.08.2022, Az: XI R 11/19
6. **Verfahrensrecht: Erweiterung einer Anschlussprüfung**
Beschluss vom 03.08.2022, Az: XI R 32/19

Urteile und Beschlüsse:

1. Prozessrecht: Zulässigkeit einer per Telefax eingelegten Revision

Urteil vom 25.10.2022, Az: IX R 3/22

1. Vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 52d Satz 1 FGO). Gleiches gilt für die nach § 62 Abs. 2 FGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg i.S. des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht (§ 52d Satz 2 FGO).

2. Berufsausübungsgesellschaften in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, für die erst ab dem 01.01.2023 ein sicherer Übermittlungsweg in Gestalt des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) eingerichtet wird, sind nach § 52d Satz 2 FGO erst ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als elektronisches Dokument zu übermitteln.

3. Eine nach § 52d Satz 2 FGO (noch) nicht nutzungspflichtige Prozessbevollmächtigte in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH wird nicht dadurch (i.S. des § 52d Satz 1 FGO) nutzungspflichtig, weil für sie ein gesetzlicher Vertreter (§ 55d Abs. 2 StBerG) handelt, der in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt nach § 52d Satz 1 FGO nutzungspflichtig wäre, wenn er als solcher selbst dem Gericht gegenüber auftreten würde.

2. Einkommensteuer: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Vereine der Freizeitgestaltung

Urteil vom 28.09.2022, Az: X R 7/21

1. § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 EStG ist dahin auszulegen, dass Mitgliedsbeiträge an eine gemeinnützige Körperschaft, die kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, auch dann nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn die Körperschaft daneben noch einen weiteren Zweck fördert, der nicht in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG genannt ist.

2. Die Rechtmäßigkeit der —in Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheiden für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Körperschaften regelmäßig enthaltenen— Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen kann im Wege der Feststellungsklage überprüft werden.

3. Für die Beurteilung von Feststellungsklagen ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG maßgeblich.

3. Umsatzsteuer: Behandlung von Marktgebühren einer Erzeugergenossenschaft

Beschluss vom 13.09.2022, Az: XI R 8/20

Kauft eine Erzeugergenossenschaft Lebensmittel von ihren Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Erzeuger an und liefert diese Lebensmittel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Abnehmer weiter, sind "Marktgebühren", die die Erzeugergenossenschaft von dem an die Erzeuger zu zahlenden Kaufpreis abzieht, kein Entgelt für eine Vermarktungsleistung.

4. Umsatzsteuer: Beförderung von kranken und verletzten Personen

Urteil vom 24.08.2022, Az: XI R 25/20

Die Beförderung kranker oder verletzter Personen oder solcher mit Behinderung durch einen hierfür anerkannten Unternehmer ist als "eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung" i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwSt-SystRL steuerfrei.

5. Umsatzsteuer: Sportveranstaltungen als Zweckbetrieb

Beschluss vom 03.08.2022, Az: XI R 11/19

Ist mangels ausreichender Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, und ist deshalb nicht überprüfbar, ob bei allen Sportlern die ihnen jeweils geleistete Zahlung nicht über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, schließt dies die Annahme eines Zweckbetriebs nach § 67a Abs. 3 Satz 1 AO aus.

6. Verfahrensrecht: Erweiterung einer Anschlussprüfung

Beschluss vom 03.08.2022, Az: XI R 32/19

1. Die Erweiterung einer nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO 2000 zulässigen ersten Anschlussprüfung von einem auf drei Jahre bedarf keiner besonderen Begründung.

2. Für die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen sind auch bei Prüfungsanordnungen die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich.